SAMMELSURIUM

Kranke Strafgefangene haben ein Recht auf Behandlung

Einem Drogenabhängigen Strafgefangenen darf nicht ohne weiteres die therapeutische Behandlung mit einem Substitut verweigert werden. In einer solchen Verweigerung hat eine Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) eine unmenschliche Behandlung gesehen und die Bundesrepublik Deutschland wegen dieser Menschenrechtsverletzung verurteilt. Der seit Jahrzehnten heroinabhängige Beschwerdeführer hatte 17 Jahre lang unter medizinischer Aufsicht Methadon erhalten bis er im Jahr 2009 zu einer Haftstrafe verurteilt wurde. Ein zunächst versuchter Entzug wurde wieder abgebrochen, da keine hinreichenden Erfolgsaussichten bestünden. Sein daraufhin gestellter Antrag, ihn mit Methadon zu behandeln oder wenigstens einen unabhängigen Experten zu bestellen, der über die Notwendigkeit einer solchen Therapie entscheide, wurde von Behörden und Gerichten abgewiesen. Nach seiner Entlassung aus der Haft wurde er erneut in ein medizinisch beaufsichtigtes Drogensubstitutionsprogramm aufgenommen.

Die Richter_innen halten fest, dass die medizinische Versorgung Gefangener eine Pflicht des Staates ist. Diese Versorgung darf

im Übrigen nicht schlechter sein als diejenige, die der Betroffene in Freiheit erhielte. Demnach muss der Staat auch die Notwendigkeit einer Drogensubstitutionstherapie angemessen bewerten. Nun hält auch das Bundesgesundheitsministerium eine Substitutionstherapie für die beste Art der Behandlung einer Heroinabhängigkeit. Prinzipiell, so stellte EGMR fest, seien solche Therapien in deutschen Gefängnissen auch möglich, in einigen Ländern würden sie auch tatsächlich durchgeführt. In der konkreten bayerischen Haftanstalt jedoch sah die Situation anders aus. Dass Behörden und Gerichte auch nachdem der "kalte Entzug" gescheitert war, nicht bereit waren, die Notwendig-

keit einer Therapie neu zu bewerten und den Rat externer Fachleute einzuholen, stelle eine Verletzung der beschriebenen staatlichen Pflichten dar.

Dabei fragte der Gerichtshof wohl gemerkt gar nicht erst, wie ein seit Jahrzehnten drogenabhängiger und seit 17 Jahren mit Methadon behandelter Mensch seine Chance allein im kalten Entzug finden können soll. Ebenso wenig entscheidet er, ob die Substitution im konkreten Fall tatsächlich notwendig war. Der Menschenrechtsverstoß ergibt sich schon allein aus dem Unterlassen einer ordentlichen Prüfung. Die Verweigerung einer Substitution wird also weiterhin möglich sein, solange man nur auf nachvollziehbarem Wege, ordentlich begründet und von Fachleuten beraten entscheidet. Allein das dürfte aber - zumindest in einigen Bundesländern - das Aufrechterhalten der bisherigen Praxis unmöglich machen. Denn jedenfalls die pauschale Verweigerung einer Substitution, etwa unter Hinweis darauf, dass die Haftanstalt eine solche Therapie generell nicht anbiete, verstößt gegen die Menschenrechte. Gegen die Entscheidung kann noch ein Rechtsmittel eingelegt werden. [pg]

Schmerzensgeld für rechtswidrigen Freiheitsentzug bei Castor-Demo

Einem Demonstranten, der im Zuge einer Castor-Demo 2011 von der Polizei widerrechtlich festgehalten wurde, steht Schmerzensgeld zu. Dies hat kürzlich eine Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) auf eine Verfassungsbeschwerde des Betroffenen hin festgestellt. Der Beschwerdeführer hatte an einer Blockade teilgenommen, die von der Polizei aufgelöst wurde. Als er sich daraufhin nicht entfernte, wurde er zusammen mit 1345 weiteren Personen um ca. 03.00h in einen Feldgewahrsam verbracht. Eine Vorführung zur richterlichen Anhörung unterließ die Polizei. Etwa um 12.00h konnte er den Gewahrsamsbereich verlassen.

Im August 2014 stellte das Landgericht (LG) Lüneburg fest, dass diese Freiheitsentziehung schon mangels richterlicher Vorführung rechtswidrig war. Die auf Zahlung von Schmerzensgeld gerichtete Klage aber wies das LG ab. Zur Begründung führte es u.a. an, der Beschwerdeführer sei bereits dadurch hinreichend entschädigt, dass die

> Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme gerichtlich festgestellt wurde; diese Feststellung sei auch nicht ohne Wert, da die Polizei in der Vergangenheit aus solchen Entscheidungen Konsequenzen für nachfolgende Castortransporte gezogen habe.

> Dieser Umgang mit Schmerzensgeldansprüchen ist nicht ungewöhnlich. Dass immaterielle Verletzungen bereits dadurch abgegolten werden können, dass die Rechtswidrigkeit des ihnen zugrunde liegenden staatlichen Handelns gerichtlich festgestellt wird, ist auch in der Rechtsprechung des BVerfG anerkannt. Bemerkenswert deutlich verneint das Gericht aber hier einen solchen Ausgleich. In einer Kammerentscheidung - also einem ver-



einfachten Verfahren für rechtlich bereits eindeutig geklärte Fragen, in dem die Entscheidung einstimmig ergehen muss - bekräftigen die Richter_innen, die Rechtsprechung hier lediglich auf eine grundsätzlich unrichtige Anschauung der betroffenen Grundrechte hin zu überprüfen. Anders formuliert: Außer in krassen Fällen mische man sich hier nicht ein. Und um einen solchen handelt es sich hier offenbar. Insbesondere daran, dass die Einsatzleitung der Polizei allein aus der gerichtlichen Entscheidung Konsequenzen ziehen werde, bestünden "erhebliche Zweifel, was gerade das vorliegende Verfahren zeigt". Die Schwere der Beeinträchtigung ergebe sich weiterhin auch aus der abschreckenden Wirkung, die eine solche Behandlung auf die zukünftige Wahrnehmung des Demonstrationsrechts haben könne. Damit wird die Verurteilung zur Zahlung von Schmerzensgeld verstanden als Ermutigung der Allgemeinheit, ihr Demonstrationsrecht zu nutzen, und gleichzeitig als Abschreckung der Polizei, dieses widerrechtlich einzuschränken. [pg]